

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlage zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Kindergarten

Allgemeines:

Die Stadt Maxhütte-Haidhof plant die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kindergarten“ auf einer Fläche des Geltungsbereichs von ca. 0,37 ha. Die Eingriffsfläche umfasst ca. 410 m².

Anlass für die Bebauungsplanänderung ergab sich durch die Planungsabsicht der Stadt den Kindergarten zu erweitern.

Gestalterische Festsetzungen:

Die Festsetzungen orientieren sich an der bestehenden Bebauung.

Erschließung:

Durch den Anschluss an den Bestand ist die Ver- und Entsorgung gesichert.

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die vorhandenen Ortsstraßen gesichert.

Bodenschutz:

Im Bereich des bestehenden Kindergartens St. Barbara wurde im Zuge der Neuerstellung ein umfangreicher Bodenaustausch von anthropogener Auffüllung in einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m vorgenommen. Der Austausch wurde durch das Büro Winkelvoß GmbH überwacht. Das Gelände wurde anschließend mit unbelastetem Bodenmaterial wieder aufgebaut und profiliert. Im Bereich der Erweiterungsfläche wurde eine Untersuchung nach BBodSchV (Kinderspielflächen, Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Nutzpflanze) vorgenommen. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Für den Bereich des „Sondergebietes Kindergarten“ sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen.

Bergbau:

Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Abbaugelände von Massenrohstoffen (früherer Kohlebergbau). Durch das Gutachten des Baugrund-Institutes Winkelvoß GmbH wurde nachgewiesen, dass sich der anthropogen überprägte Bereich bis in den Geltungsbereich erstreckt. Es wurden in allen Bohrungen Auffüllungen von 1,0 – 1,8 m Mächtigkeit angetroffen, welche mit Oberboden abgedeckt sind. Unterlagert werden die Auffüllungen von schluffigen Sanden.

Umweltbericht:

Im vorliegenden Umweltbericht werden die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der Schutzgüter im Einzelnen beschrieben und entsprechend den jeweiligen projektspezifischen Wirkfaktoren die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erläutert und bewertet.

Zusammenfassend betrachtet entstehen durch die geplante 1. Änderung und Erweiterung der Sondergebietsflächen im Bebauungsplan und Realisierung der Bebauung durchgehend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sind vergleichsweise gering, da größtenteils naturschutzfachlich geringwertige Grünflächen in Anspruch genommen werden. Gehölzbestände werden nur in relativ geringem Maße beansprucht. Die Verluste werden entsprechend kompensiert.

Zwangsläufig und unvermeidbar wie bei jeder Bebauung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorgerufen. Allerdings sind die Bodenprofile im Gebiet bereits erheblich verändert, so dass die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Veränderungen gering ist. Es wurde ein umfangreicher Bodenaustausch durchgeführt. Das Schutzgut Fläche ist nur in sehr geringem Maße betroffen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vergleichsweise gering, da bereits vorbelastete Flächen, wenn auch Grünflächen beansprucht werden. Durch die verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld sowie die geplante Eingrünung werden die baulichen Anlagen gut in die Landschaft eingebunden.

Aufgrund der sehr geringen betroffenen Flächen, der geplanten Versickerung des Oberflächenwassers, der unproblematischen Grundwasserverhältnisse und der fehlenden Betroffenheit von Oberflächengewässern wird die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts Wasser als sehr gering angesehen.

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft halten sich ebenfalls innerhalb sehr enger Grenzen.

Es werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung aufgezeigt, die im vorliegenden Fall in begrenztem Umfang möglich sind. Nicht unmittelbar vor Ort kompensierbare bzw. vermeidbare Auswirkungen werden außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen bzw. ersetzt (Flur-Nr. 192/2 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof).

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als umweltverträglich anzusehen. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung. Die Ausweisung in den geplanten Bereichen ist aufgrund der vorhandenen Kindertagesstätte und der weiteren vorhandenen Nutzungen im Gebiet besonders sinnvoll.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Ergebnis - Eingriffserheblichkeit
Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	mittel	gering	gering	gering
Pflanzen, Tiere	gering	gering	gering	gering
Landschaft, Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering	gering

Alternative Planungsmöglichkeiten:

Da es sich bei der Planungsabsicht der Stadt um die Erweiterung eines bestehenden Kindergartens handelt und die Erschließung ohne großen Aufwand herzustellen ist, wäre es nicht sinnvoll die Planung an einem alternativen Standort durchzuführen.

Aufsteller:



Dipl.-Ing.(FH)
Fabian Biersack
 Beratender Ingenieur